



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

32. Jahrgang · Nr. 6 – 10.10.2023

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 05.09.2023	3
Betreff: Projektbeschluss zur „Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellmöglichkeiten in Form von zwei Sammelschließanlagen östlich des Bahnhofs“ in Hennigsdorf	3
Stadtverordnetenversammlung 12.09.2023	4
Betreff: Beschluss über die Gebietskulisse des Stadtumbaugebietes „Hennigsdorf Nord,“ zur Aufnahme in das Bund-/Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	4
Betreff: Beschluss über den Rahmenvertrag zur Kooperation in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Trägerqualität in der Kinder- und Jugendhilfe	4
Betreff: Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf	4
Betreff: Beschluss Anpassung „Konzept zur Durchführung eines Bürgerhaushaltes in der Stadt Hennigsdorf“	4
Betreff: Mitteilung über die Bestandserfassung und Analyse zum Lärmaktionsplan Hennigsdorf 4. Runde	4
Betreff: Mitteilung über die Machbarkeitsstudie für Maßnahmen aus der Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV der Stadt Hennigsdorf	5

Öffentliche Bekanntmachungen

Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf – Kita-Satzung –	6
Wo ist es in Hennigsdorf besonders laut?	17
Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)	18

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Frau T. Brosche, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

Hauptausschuss 05.09.2023**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0091/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss zur „Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellmöglichkeiten in Form von zwei Sammelschließanlagen östlich des Bahnhofs“ in Hennigsdorf

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Errichtung von zwei Sammelschließanlagen östlich des Bahnhofs (Anlage 2).
2. Grundlage für die Errichtung der Sammelschließanlagen ist der Rahmenvertrag zwischen der DB Station & Service AG und dem Hersteller, der Kienzler Stadtmobiliar GmbH (Anlage 1, Gliederungspunkt 2).
3. Die Gesamtprojektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 210.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
4. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzuführen.
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
7. Wesentliche Abweichungen von dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.
8. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, über den Betrieb und die Nutzungsentgelte einen separaten Beschlussvorschlag einzubringen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja; 0 Nein; 3 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0088/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Stellung der Weihnachtsbäume auf dem Postplatz und dem Festplatz Reinickendorfer Straße 2023 und 2024 in 16761 Hennigsdorf

Abstimmungsergebnis:

11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0090/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Bauleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Falkenseer Straße in 16761 Hennigsdorf

Abstimmungsergebnis:

11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Mitteilungsvorlage MV0038/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes „Austausch von vier Warthallen in den Bushaltestellen in der Veltener Straße in Hennigsdorf“

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

Stadtverordnetenversammlung 12.09.2023

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0095/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gebietskulisse des Stadumbaugebietes „Hennigsdorf Nord“, zur Aufnahme in das Bund-/Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt, das Wohngebiet „Hennigsdorf Nord“ mit den Grenzen, die sich aus dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan ergeben, als Stadumbaugebiet nach §§ 171a ff. BauGB festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0098/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Rahmenvertrag zur Kooperation in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Trägerqualität in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die SVV ermächtigt die Verwaltung gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Trägerqualität in der Kinder- und Jugendhilfe zu gründen.

Abstimmungsergebnis:

24 Ja; 0 Nein; 3 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0077/2023
Stadtverwaltung

Betreff: Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen – Kita-Satzung – gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion

BV0099/2023

Einreicher: Fraktionen CDU/BürgerBündnis, DIE LINKE, SPD, FDP und Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Beschluss Anpassung „Konzept zur Durchführung eines Bürgerhaushaltes in der Stadt Hennigsdorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das anliegende Konzept als Grundlage zur Durchführung des Bürgerhaushaltes in der Stadt Hennigsdorf.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja; 7 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage

MV0039/2023

Einreicher:

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Bestandserfassung und Analyse zum Lärmaktionsplan Hennigsdorf 4. Runde

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilung über die Bestandserfassung und Analyse zum Lärmaktionsplan Hennigsdorf 4. Runde für alle kartierten Straßenzüge zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0042/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Machbarkeitsstudie für Maßnahmen aus der Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV der Stadt Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilung über die Machbarkeitsstudie für Maßnahmen aus der Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV der Stadt Hennigsdorf mit Datum 31.07.2023 zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0092/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur8, Flurstück 850 teilweise, Am Alten Walzwerk

Abstimmungsergebnis:
26 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0094/2023
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrags zum Grundstück Flur 6 , Flurstück 20 der Gemarkung Stolpe-Süd

Abstimmungsergebnis:
26 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf – Kita-Satzung –

BV0077/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) die nachfolgende Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen – Kita-Satzung – mit folgendem Inhalt beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Teil I: Geltungsbereich und Aufnahme**
Teil II: Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten
Teil III: Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen
Teil IV: Ferienbetreuung
Teil V: Schlussbestimmungen

Teil I Geltungsbereich und Aufnahme

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Anlage 2). Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennigsdorf haben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Träger genannt) werden Kostenbeiträge gemäß § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben. Gesetzliche Bestimmungen, aus denen sich eine Elternbeitragsbefreiung oder eine Elternbeitragsbegrenzung ergibt, insbesondere § 17 Abs. 1a, § 17a Abs. 1 sowie § 50, § 51 KitaG, bleiben unberührt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte des Trägers ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule sowie für Kinder im Grundschulalter werden gesonderte Verträge geschlossen.
- (2) Die Betreuungsverträge und die darin getroffenen Vereinbarungen gelten, sofern sie nicht nach § 4 gekündigt wurden, ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in die Grundschule. Betreuungsverträge für Grundschulkinder gelten bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe. Wird ein Bedarf in der 5. oder 6. Klasse nachgewiesen, so endet der Vertrag ohne Kündigung zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Wohnsitz nicht die Stadt Hennigsdorf ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

Teil II

Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

§ 3

Antragstellung und Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Kindertagesbetreuung soll durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 1. August) gestellt werden.
- (2) Anträge, die nach dem 31.05. eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (4) Die Neuaufnahme eines Kindes, das einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hat, erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zum Wunschzeitpunkt bzw. spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages jeweils zum 1. des Monats.
- (5) Der Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe sowie eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nachzuweisen.

§ 4

Kündigung / Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten

- Falschangaben zur Ermittlung des Elterneinkommens tätigen;
 - trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind oder
 - wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kindertagesstätten-Satzung verstoßen.
- (3) Ein Kind kann fristlos vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet ist.
- (4) Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Fehlt zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses die Schriftform, so ist sie unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung/den Ausschluss zu informieren.
- (5) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verziehen ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuung eines Kindes im Alter von zwei Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Abs. 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über eine stundenweise Erhöhung der täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuung beträgt für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 12 Stunden täglich und für Kinder von 6 bis 12 Jahren 8 Stunden täglich.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von zwei Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule eine verkürzte tägliche Betreuung von 4 oder 5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Für Kinder im Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von 2 oder 3 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt.
- (5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4.
- (6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.
- (7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Überschreitung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche bzw. wöchentliche Maximalbetreuungszeit.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungsleistung wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 5 Euro in Rechnung.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wurde, können den Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Schließtage

- (1) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung in der Regel bis zum 31.01. des laufenden Jahres über den Zeitpunkt der Schließtage informiert.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.

Teil III

Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

§ 8

Allgemeines, Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 10 und 11 dieser Satzung auf der Grundlage einer jährlichen Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen des Trägers vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbstständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (4) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Staffelung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (7) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers. Bei der Staffelung der Kostenbeiträge nach § 17 KitaG werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1 haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 10

Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach
 - dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
 - dem Elterneinkommen und
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Vorliegen einer Beitragsbegrenzung wird nach Maßgabe von §§ 51 und 52 KitaG ermittelt.

§ 11

Maßgebliches Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
 - (2) Zum Elterneinkommen gemäß Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Abs. 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Abs. 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Werbungskosten werden in Höhe der Pauschbeträge nach § 9a des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigt; höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu zwei Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.

- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Elterneinkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.
- (5) Bei einem Wechselmodell werden die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweiligen Elternteils getrennt ermittelt und anschließend addiert. Sie bilden das Elterneinkommen. Der zu zahlende Kostenbeitrag wird analog zur prozentualen Verteilung des Jahresnettoeinkommens festgesetzt.
- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.

§ 12

Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 Euro pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.
- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

§ 13

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Abs. 1 wird in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

§ 14

Gastkinder

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuung von Gastkindern gewährt werden. Von Gastkindbetreuung wird ausgegangen, wenn Kinder für einen Zeitraum von weniger als einem Monat betreut werden, die keinen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf haben.
- (2) In diesen Ausnahmefällen wird der Kostenbeitrag einkommensunabhängig nach Tagessätzen berechnet und ist zuzüglich zum Essengeld im Voraus zu entrichten. Der Tagessatz beträgt bei Regelbetreuung für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 Euro, für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 10 Euro und für ein Kind im Grundschulalter 8 Euro. Bei kürzeren oder längeren Betreuungszeiten wird der Tagessatz entsprechend dem Vomhundertsatz nach Anlage 1 angepasst.

§ 15

Beitragsfestsetzung

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 5 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Einrichtung im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages für Kinder im Grundschulalter erfolgt nur für die Schulzeit, also für neun Monate. Die Betreuung während der Ferien regelt sich nach Teil IV dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten erhalten für die Ferienzeiten, in denen ihr Kind betreut wird, einen gesonderten Bescheid.

Teil IV
Regelungen der Ferienbetreuung

§ 16
Geltungsbereich und Antrag

- (1) Die Regelungen der Ferienbetreuung gelten für alle Personensorgeberechtigten, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter während der Ferien in einer Horteinrichtung des Trägers beantragen. Für die Betreuung von Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss der Bedarf nach § 3 Abs. 5 nachgewiesen werden.
- (2) Anträge auf Ferienbetreuung sind sechs Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Stadt Hennigsdorf zu stellen.

§ 17
Betreuungsvertrag

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 geschlossen wurden, gelten auch während der Ferien.
- (2) Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, schließen mit dem Träger einen entsprechenden Betreuungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von zwölf Monaten und bedarf keiner Kündigung.

§ 18
Beitragshebung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern nach §§ 10 bis 12 und nach dem Betreuungsbedarf des Kindes gemäß Anlage 1, Seite 4, mittels Bescheid festgesetzt. Er wird zum 28. des Monats fällig, in dem die beantragte Ferienbetreuung beginnt.
- (2) Beantragen Personensorgeberechtigte, die selbst und deren Kind nicht in den Geltungsbereich der Satzung fallen, die Betreuung ihres Kindes während der Ferien, so entrichten sie einen pauschalen Kostenbeitrag von 53,40 Euro je Ferienwoche bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich. Bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag entsprechend dem Hundertsatz der Anlage 1 anzupassen.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 9 bis 12 finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Berechnung erfolgt je angefangener Ferienwoche entsprechend § 21 unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit. Eine tageweise Berechnung der Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung erfolgt nicht.

§ 19
Rücktritt vom Antrag

- (1) Der Rücktritt vom Antrag auf Ferienbetreuung ist bis vier Wochen vor der beantragten Betreuung ohne Erhebung eines Kostenbeitrages möglich.

- (2) Ein späterer Rücktritt ist zwar möglich, schließt jedoch die Rückforderung der Kostenbeiträge seitens der Personensorgeberechtigten aus. Die Erstattung erfolgt dann nur in den Fällen, in denen die Krankheit des betreffenden Kindes während der beantragten Betreuungszeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird.

§ 20
Zuschuss zum Mittagessen

Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, können auf der Grundlage der Satzung über die Zuschüsse zur Mittagsversorgung mit Mittagessen versorgt werden.

§ 21
Festlegung der Ferienwochen

- (1) Die Ferienwochen, für die eine Beantragung nach § 16 Abs. 2 erforderlich ist, werden auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport jährlich durch die Stadtverwaltung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.
- (2) Bei der Festlegung gelten in der Regel Kalenderwochen als Ferienwochen. Bei Ferien, die inmitten einer Woche beginnen und/oder enden, gelten jeweils fünf Tage als eine Ferienwoche. Ab dem sechsten Betreuungstag werden die Kostenbeiträge für zwei Wochen erhoben.

§ 22
Betreuung ohne Antragstellung

- (1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für die beiden ersten Tage der Sommerferien erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschul Kinder ohne Antragstellung und somit ohne Kostenbeitragshebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Fälle, in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs. 1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 18 Abs. 2 betreut werden.

Teil V
Schlussbestimmungen

§ 23
Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (u. a. Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches).
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Träger als Leistungsverpflichteter ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Kindertagesstättensatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen (Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf) vom 30.10.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf Nr. 1/2020 vom 11.01.2020).

Hennigsdorf, den 13.09.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage 1 Seite 1 zur Kita-Satzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 2 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

maximale tägliche Betreuungszeit				Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung je Kind in Euro																					
				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden													
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%													
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro																									
		bis	15.000	13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60	von	15.001	bis	17.000	23,14	18,51	20,83	25,45	27,77	30,08	32,40	34,71	37,02
		bis	19.000	32,93	26,34	29,64	36,22	39,52	42,81	46,10	49,40	52,69	von	17.001	bis	19.000	42,72	34,18	38,45	46,99	51,26	55,54	59,81	64,08	68,35
		bis	23.000	52,51	42,01	47,26	57,76	63,01	68,26	73,51	78,77	84,02	von	19.001	bis	21.000	62,30	49,84	56,07	68,53	74,76	80,99	87,22	93,45	99,68
		bis	27.000	72,09	57,67	64,88	79,30	86,51	93,72	100,93	108,14	115,34	von	21.001	bis	23.000	81,88	65,50	73,69	90,07	98,26	106,44	114,63	122,82	131,01
		bis	31.000	91,67	73,34	82,50	100,84	110,00	119,17	128,34	137,51	146,67	von	23.001	bis	25.000	99,68	84,02	93,45	108,14	115,34	131,01	146,67	162,34	178,00
		bis	35.000	111,25	89,00	100,13	122,38	133,50	144,63	155,75	166,88	178,00	von	25.001	bis	27.000	121,04	96,83	108,94	133,14	145,25	157,35	169,46	181,56	193,66
		bis	39.000	130,83	104,66	117,75	143,91	157,00	170,08	183,16	196,25	209,33	von	27.001	bis	29.000	140,62	112,50	126,56	154,68	168,74	182,81	196,87	210,93	224,99
		bis	43.000	150,41	120,33	135,37	165,45	180,49	195,53	210,57	225,62	240,66	von	29.001	bis	31.000	160,20	128,16	144,18	176,22	192,24	208,26	224,28	240,30	256,32
		bis	47.000	169,99	135,99	152,99	186,99	203,99	220,99	237,99	254,99	271,98	von	31.001	bis	33.000	179,78	143,82	161,80	197,76	215,74	233,71	251,69	269,67	287,65
		bis	51.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31	von	33.001	bis	35.000	199,36	159,49	179,42	219,30	239,23	259,17	279,10	299,04	318,98
		bis	55.000	209,15	167,32	188,24	230,07	250,98	271,90	292,81	313,73	334,64	von	35.001	bis	37.000	218,94	175,15	197,05	240,83	262,73	284,62	306,52	328,41	350,30
		bis	59.000	228,73	182,98	205,86	251,60	274,48	297,35	320,22	343,10	365,97	von	37.001	bis	39.000	238,52	190,82	214,67	262,37	286,22	310,08	333,93	357,78	381,63
		bis	63.000	248,31	198,65	223,48	273,14	297,97	322,80	347,63	372,47	397,30	von	39.001	bis	41.000	258,10	206,48	232,29	283,91	309,72	335,53	361,34	387,15	412,96
		ab	63.001	258,10	206,48	232,29	283,91	309,72	335,53	361,34	387,15	412,96													

Anlage 1 Seite 2 zur Kita-Satzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule

maximale tägliche Betreuungszeit				Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung je Kind in Euro																	
				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden									
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%									
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro																					
		bis	15.000	13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60									
von	15.001	bis	17.000	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18									
von	17.001	bis	19.000	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99									
von	19.001	bis	21.000	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81									
von	21.001	bis	23.000	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62									
von	23.001	bis	25.000	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44									
von	25.001	bis	27.000	61,41	49,13	55,27	67,55	73,69	79,83	85,97	92,12	98,26									
von	27.001	bis	29.000	69,42	55,54	62,48	76,36	83,30	90,25	97,19	104,13	111,07									
von	29.001	bis	31.000	77,43	61,94	69,69	85,17	92,92	100,66	108,40	116,15	123,89									
von	31.001	bis	33.000	85,44	68,35	76,90	93,98	102,53	111,07	119,62	128,16	136,70									
von	33.001	bis	35.000	93,45	74,76	84,11	102,80	112,14	121,49	130,83	140,18	149,52									
von	35.001	bis	37.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34									
von	37.001	bis	39.000	109,47	87,58	98,52	120,42	131,36	142,31	153,26	164,21	175,15									
von	39.001	bis	41.000	117,48	93,98	105,73	129,23	140,98	152,72	164,47	176,22	187,97									
von	41.001	bis	43.000	125,49	100,39	112,94	138,04	150,59	163,14	175,69	188,24	200,78									
von	43.001	bis	45.000	133,50	106,80	120,15	146,85	160,20	173,55	186,90	200,25	213,60									
von	45.001	bis	47.000	141,51	113,21	127,36	155,66	169,81	183,96	198,11	212,27	226,42									
von	47.001	bis	49.000	149,52	119,62	134,57	164,47	179,42	194,38	209,33	224,28	239,23									
von	49.001	bis	51.000	157,53	126,02	141,78	173,28	189,04	204,79	220,54	236,30	252,05									
von	51.001	bis	53.000	165,54	132,43	148,99	182,09	198,65	215,20	231,76	248,31	264,86									
von	53.001	bis	55.000	173,55	138,84	156,20	190,91	208,26	225,62	242,97	260,33	277,68									
von	55.001	bis	57.000	181,56	145,25	163,40	199,72	217,87	236,03	254,18	272,34	290,50									
von	57.001	bis	59.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31									
von	59.001	bis	61.000	197,58	158,06	177,82	217,34	237,10	256,85	276,61	296,37	316,13									
von	61.001	bis	63.000	205,59	164,47	185,03	226,15	246,71	267,27	287,83	308,39	328,94									
ab	63.001			213,60	170,88	192,24	234,96	256,32	277,68	299,04	320,40	341,76									

Anlage 1 Seite 3 zur Kita-Satzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeit

maximale tägliche Betreuungszeit				Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung je Kind in Euro							
				4 Stunden	2 Stunden	3 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro				Beitrag für		monatlicher Kostenbeitrag (12 Teilbeträge) für 9 Schulmonate					
				12 Monate	9 Monate (Schulzeit)						
		bis	15.000	9,00	6,75	5,40	6,08	7,43	8,10	9,45	10,13
von	15.001	bis	17.000	15,30	11,48	9,18	10,33	12,62	13,77	14,92	16,07
von	17.001	bis	19.000	21,60	16,20	12,96	14,58	17,82	19,44	21,06	22,68
von	19.001	bis	21.000	27,90	20,93	16,74	18,83	23,02	25,11	27,20	29,30
von	21.001	bis	23.000	34,20	25,65	20,52	23,09	28,22	30,78	33,35	35,91
von	23.001	bis	25.000	40,50	30,38	24,30	27,34	33,41	36,45	39,49	42,53
von	25.001	bis	27.000	46,80	35,10	28,08	31,59	38,61	42,12	45,63	49,14
von	27.001	bis	29.000	53,10	39,83	31,86	35,84	43,81	47,79	51,77	55,76
von	29.001	bis	31.000	59,40	44,55	35,64	40,10	49,01	53,46	57,92	62,37
von	31.001	bis	33.000	65,70	49,28	39,42	44,35	54,20	59,13	64,06	68,99
von	33.001	bis	35.000	72,00	54,00	43,20	48,60	59,40	64,80	70,20	75,60
von	35.001	bis	37.000	78,30	58,73	46,98	52,85	64,60	70,47	76,34	82,22
von	37.001	bis	39.000	84,60	63,45	50,76	57,11	69,80	76,14	82,49	88,83
von	39.001	bis	41.000	90,90	68,18	54,54	61,36	74,99	81,81	88,63	95,45
von	41.001	bis	43.000	97,20	72,90	58,32	65,61	80,19	87,48	94,77	102,06
von	43.001	bis	45.000	103,50	77,63	62,10	69,86	85,39	93,15	100,91	108,68
von	45.001	bis	47.000	109,80	82,35	65,88	74,12	90,59	98,82	107,06	115,29
von	47.001	bis	49.000	116,10	87,08	69,66	78,37	95,78	104,49	113,20	121,91
von	49.001	bis	51.000	122,40	91,80	73,44	82,62	100,98	110,16	119,34	128,52
von	51.001	bis	53.000	128,70	96,53	77,22	86,87	106,18	115,83	125,48	135,14
von	53.001	bis	55.000	135,00	101,25	81,00	91,13	111,38	121,50	131,63	141,75
von	55.001	bis	57.000	141,30	105,98	84,78	95,38	116,57	127,17	137,77	148,37
von	57.001	bis	59.000	147,60	110,70	88,56	99,63	121,77	132,84	143,91	154,98
von	59.001	bis	61.000	153,90	115,43	92,34	103,88	126,97	138,51	150,05	161,60
von	61.001	bis	63.000	160,20	120,15	96,12	108,14	132,17	144,18	156,20	168,21
ab	63.001			166,50	124,88	99,90	112,39	137,36	149,85	162,34	174,83

Anlage 1 Seite 4 zur Kita-Satzung

Wöchentliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Ferien

maximale tägliche Betreuungszeit				Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung je Kind in Euro									
				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden	
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%	
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro				Kostenbeitrag für									
				12 Ferienwochen	1 Ferienwoche	1 Ferienwoche							
		bis	15.000	40,50	3,38	2,70	3,04	3,71	4,05	4,39	4,73	5,06	5,40
von	15.001	bis	17.000	64,08	5,34	4,27	4,81	5,87	6,41	6,94	7,48	8,01	8,54
von	17.001	bis	19.000	88,11	7,34	5,87	6,61	8,08	8,81	9,55	10,28	11,01	11,75
von	19.001	bis	21.000	112,14	9,35	7,48	8,41	10,28	11,21	12,15	13,08	14,02	14,95
von	21.001	bis	23.000	136,17	11,35	9,08	10,21	12,48	13,62	14,75	15,89	17,02	18,16
von	23.001	bis	25.000	160,20	13,35	10,68	12,02	14,69	16,02	17,36	18,69	20,03	21,36
von	25.001	bis	27.000	184,23	15,35	12,28	13,82	16,89	18,42	19,96	21,49	23,03	24,56
von	27.001	bis	29.000	208,26	17,36	13,88	15,62	19,09	20,83	22,56	24,30	26,03	27,77
von	29.001	bis	31.000	232,29	19,36	15,49	17,42	21,29	23,23	25,16	27,10	29,04	30,97
von	31.001	bis	33.000	256,32	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18
von	33.001	bis	35.000	280,35	23,36	18,69	21,03	25,70	28,04	30,37	32,71	35,04	37,38
von	35.001	bis	37.000	304,38	25,37	20,29	22,83	27,90	30,44	32,97	35,51	38,05	40,58
von	37.001	bis	39.000	328,41	27,37	21,89	24,63	30,10	32,84	35,58	38,31	41,05	43,79
von	39.001	bis	41.000	352,44	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99
von	41.001	bis	43.000	376,47	31,37	25,10	28,24	34,51	37,65	40,78	43,92	47,06	50,20
von	43.001	bis	45.000	400,50	33,38	26,70	30,04	36,71	40,05	43,39	46,73	50,06	53,40
von	45.001	bis	47.000	424,53	35,38	28,30	31,84	38,92	42,45	45,99	49,53	53,07	56,60
von	47.001	bis	49.000	448,56	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81
von	49.001	bis	51.000	472,59	39,38	31,51	35,44	43,32	47,26	51,20	55,14	59,07	63,01
von	51.001	bis	53.000	496,62	41,39	33,11	37,25	45,52	49,66	53,80	57,94	62,08	66,22
von	53.001	bis	55.000	520,65	43,39	34,71	39,05	47,73	52,07	56,40	60,74	65,08	69,42
von	55.001	bis	57.000	544,68	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62
von	57.001	bis	59.000	568,71	47,39	37,91	42,65	52,13	56,87	61,61	66,35	71,09	75,83
von	59.001	bis	61.000	592,74	49,40	39,52	44,46	54,33	59,27	64,21	69,15	74,09	79,03
von	61.001	bis	63.000	616,77	51,40	41,12	46,26	56,54	61,68	66,82	71,96	77,10	82,24
ab	63.001			640,80	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44

Anlage 2 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf**Kita „Nordstern“**

Alsdorfer Straße 22

03302/224010

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Schmetterling“

Fontanesiedlung 19

03302/224423

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Traumland“

Heinestraße 4

03302/224482

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 18.00 bei Bedarf und auf Nachfrage bis 19.00 Uhr

Integrations-Kita „Spatzennest“

Schönwalder Straße 17

03302/205281

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Die Weltentdecker“

Spandauer Allee 10

03302/802905

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Biberburg“

Dahlienstraße 22

03302/205948

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Horte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf**Hort „Pffifikus“**

für Hortkinder

Schönwalder Straße 19

03302/224381

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Hort „Nordlicht“

für Hortkinder

Fontanesiedlung 15

03302/224184

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Hort „Havelfüchse“

für Hortkinder

Schulstraße 7

03302/2077932

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

„(H)Ort der Großen Biber“

für Hortkinder

Dorfstraße 22

03302/2075953

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Wo ist es in Hennigsdorf besonders laut?

Hennigsdorf startet die erste Phase der Mitwirkung zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung

Die Stadt Hennigsdorf beginnt in diesem Jahr mit der Fortschreibung der 4. Runde der Lärmaktionsplanung. Bei der städtischen Lärmaktionsplanung geht es in erster Linie um den Umgebungslärm durch Straßenverkehr.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm zu verhindern, zu vermindern oder ihnen vorzubeugen. Dabei sollen insbesondere die am stärksten von Lärm betroffenen Menschen entlastet werden. Zudem identifiziert die Umgebungslärmrichtlinie ruhige Gebiete, welche im Sinne der Lärmvorsorge vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind.

Auf der Grundlage der strategischen Lärmkarten des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg wurden für die Stadt Hennigsdorf folgende Belastungsachsen identifiziert:

- L 17 Berliner Straße (Marwitzer Straße bis Hauptstraße),
- L 172 Hauptstraße – Neuendorfer Straße (Ruppiner Straße bis Peter-Behrens-Straße),
- L 172 Dorfstraße (Straße Zur Baumschule bis Triftweg)
- L 17 Marwitzer Straße (Waidmannsweg bis Fontanestraße),
- Fontanestraße (Marwitzer Straße bis Forststraße),
- L 172 Neuendorfstraße – Spandauer Allee (Peter-Behrens-Straße bis Philipp-Pfarr-Straße),
- L 172 Dorfstraße (Straße Am Alten Strom bis Oberjägerweg),
- L 172 Spandauer Landstraße (Waldmeisterstraße bis Ortsausgang).
- A 111 östliche Gebäude im Bereich Stolpe-Süd.

Die erste Phase des Mitwirkungsverfahrens für Bürgerinnen und Bürger startet am **25.10.2023**. Auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter <https://www.hennigsdorf.de/Rathaus/Stadtplanung/Verkehrsplanung/> finden Sie die Bestandserfassung und Analyse der Lärmsituation in Hennigsdorf und die Darstellung der identifizierten Belastungsachsen.

Alle Hennigsdorferinnen und Hennigsdorfer sind dazu aufgerufen, sich vom

25. Oktober bis zum 27. November 2023

an der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung zu beteiligen und sich mit Ihren Vorschlägen und Anregungen zu den o.g. Belastungsachsen aktiv in die Planung einzubringen.

Die Hinweise und Anregungen können als schriftliche Beiträge per E-Mail an aharupa@hennigsdorf.de, aber auch auf dem Postweg oder zur Niederschrift eingebracht werden. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden im weiteren Verfahren überprüft und abgewogen. Die Hinweise aus dem Mitwirkungsverfahren werden im Lärmaktionsplan dokumentiert und die Öffentlichkeit wird über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet. In einer zweiten Phase erhält die Öffentlichkeit noch einmal die Möglichkeit, sich zum beschlussfähigen Lärmaktionsplan zu äußern.

Außerdem bietet die Stadt gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro Richter-Richard am **Montag, den 13.11.2023 von 17 Uhr bis 19 Uhr im Ratssaal der Stadt Hennigsdorf** eine Bürgersprechstunde an. Dort wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich individuell durch die Fachverwaltung und das Planungsbüro zur persönlichen Betroffenheit durch Lärm und über mögliche Lösungen fachlich beraten lassen.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen

Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlernamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum und Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52), Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Familienangehörige (hierzu zählen der Ehegatte oder Lebenspartner; minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 SG übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten

(betrifft hier: Familienname, Vornamen und Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- (dies sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) oder Ehejubiläen (das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) von Einwohnern, erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an Adressbuchverlagen für Adressbuchverzeichnisse in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 5 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ihr Team vom Bürgerbüro
im September 2023

